

Bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postamtes ergibt.

Bei der Umbuchung von Überzahlungen:

Der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 3

Abrundung, Kleinbetrag, Stundung

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der rückständige Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabenarten nach § 1, die zum gleichen Zeitpunkt fällig geworden bzw. zu entrichten sind, verspätet gezahlt, so kann die Berechnung des Verzugszuschlages von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu entrichtenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

(3) Für die Zeit, für die ein Rückstand gestundet ist, werden Verzugszuschläge nicht erhoben. Wird der Stundungsantrag verspätet eingereicht, sind Verzugszuschläge vom Tage nach der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin bis zum Tage des Eingangs des Stundungsantrages zu erheben.

Wird ein gestundeter Betrag nicht fristgerecht geleistet, sind Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem Tage an zu erheben, der dem Ablauf der Stundungsfrist folgt.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung werden Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage an erhoben.

§ 4

Verzugszuschläge im Nachprüfungsverfahren

(1) Die Einlegung eines Antrages auf Nachprüfung im Sinne der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — (GBl. S. 1211) befreit nicht von der Verpflichtung, die durch einen Steuerbescheid, Abrechnungsbescheid, Kontrollbescheid oder Mehrerlösabführungsbescheid geforderte Zahlung pünktlich zu entrichten.

(2) Werden Abgabenfestsetzungen berichtigt, sind die Verzugszuschläge nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung neu zu berechnen und zu erheben.

(3) Ist im Nachprüfungsverfahren der strittige Betrag gestundet worden und wird dem Antrag auf Nachprüfung ganz oder zum Teil entsprochen, sind insoweit Stundungszinsen nicht zu erheben. §

§ 5

Zwangsvollstreckung, Konkurs

Ist ein Abgabenbetrag, zu dem der Verzugszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, erstreckt sich das Vorrrecht auch auf den Verzugszuschlag.

Abschnitt II

Verzugszuschläge bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, bei Haushaltsorganisationen und bei den im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 6

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach Abs. 2 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.

(2) Bei Nachforderungen auf Grund eines Kontrollbescheides oder eines Abrechnungsbescheides ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gesamtbetrages zu erheben.

Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach Abs. 1, wenn die Nachforderungen auf Grund des Kontroll- oder Abrechnungsbescheides nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

(3) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, werden Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 erhoben.

(4) Die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt auch für alle wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, für die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G., für Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG), für Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdGB (BHG), für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Abschnitt III

Verzugszuschläge bei Abgabepflichtigen der privaten Wirtschaft sowie bei allen übrigen Abgabepflichtigen

§ 7

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach den §§ 8 und 9 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.

(2) Werden selbstberechnete Abschlußzahlungen auf Grund der Jahreserklärungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Steuer des Handwerks und SV-Pflichtbeiträge für Selbständige nicht bis zu dem im § 2 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die